



1. Vorbemerkung

Die Schulsatzung zielt darauf ab, das Zusammenleben am Berufskolleg Geldern zu erleichtern, Missverständnisse zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen Ablauf der schulischen Arbeit sicherzustellen. Das Berufskolleg Geldern bietet seinen Schülerinnen und Schülern vielfältige Bildungsmöglichkeiten und ist bestrebt, allen Schülerinnen und Schülern den gewünschten Abschluss zu ermöglichen. Generell müssen dazu alle Schülerinnen und Schüler ihren Beitrag leisten. Sie sind dazu verpflichtet die Aufgaben der Schule zu erfüllen, um ihre Bildungsziele zu erreichen.

Dazu gehört es, dass:

- alle am Schulleben beteiligten Personen respektvoll und höflich miteinander umgehen
- jeder den anderen so behandelt, wie er selbst behandelt werden möchte
- keine Gewalt gegen andere angedroht oder angewendet wird
- jeder ohne Angst in die Schule kommen kann
- jeder an der Schule sich entfalten und lernen kann
- jeder den anderen in dessen Persönlichkeit und Lebensweise achtet und respektiert - sich alle rege am Schulleben beteiligen (z.B. in der Schülervertretung).

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Schulgesetz, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufskollegs) uneingeschränkt.

2. Gültigkeitsdauer/ Anwendung

2.1 Die Schulsatzung ist gültig für die Dauer des Schulbesuchs.

2.2. Sie ist bindend für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten.

3.

3. Unterricht

3.1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf einen ungestörten Unterricht.

3.2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und an allen im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

3.3. Während des Unterrichtes werden grundsätzlich weder Jacken, Kappen noch Sonnenbrillen getragen.

3.4. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Kauen von Kaugummi sind während des Unterrichtes grundsätzlich nicht gestattet. Das Trinken von Wasser ist erlaubt.

3.5 Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, sich aktiv und den Regeln entsprechend am Unterricht zu beteiligen. Dazu gehört:

- das Bereitstellen der erforderlichen Lern- und Unterrichtsmittel
- das Anfertigen der Hausaufgaben
- die Vorbereitung auf den Unterricht
- das Einhalten elementarer Grundregeln, um die Durchführung eines ordentlichen und effektiven Unterrichtes zu gewährleisten, so insbesondere
 - im Unterricht gestellte Aufgaben auszuführen
 - vor Wortmeldungen aufzeigen
 - Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrkräften zuhören
 - Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrkräfte nicht unterbrechen
 - nur unterrichtsbezogene Gespräche führen.

4. Leistungsbewertung

4.1. Die Klassenleitungen und die Fachlehrkräfte informieren die Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres über die Regelungen zur Leistungsbewertung:

- Aufgabe der Leistungsbewertung
- „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen“
- Festlegung der Klassenarbeits-, Klausur- und Nachschreibetermine - Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren pro Tag und pro Woche

- Verfahrensweise bei Versäumnissen von Leistungsnachweisen - Termine für die Zusammenfassung der „Sonstigen Leistungen“ - Bildung der Zeugnisnoten.
- 4.2. Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, an den vorgesehenen Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.
- 4.3. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler bei einer Klassenarbeit oder Klausur, sind folgende Regelungen zu beachten:
- die Schülerin/der Schüler muss der Klassenleitung die ärztliche Bescheinigung mit der Bitte um einen Nachholtermin unverzüglich nach dem Fehlen vorlegen
 - wenn es sich bei den Fehlzeiten um Gründe handelt, die nicht von der Schülerin/dem Schüler zu vertreten sind (z.B. Krankheit), kann ein Nachholtermin festgesetzt werden; sind die Gründe für das Fehlen von der Schülerin/vom Schüler zu verantworten, wird der Leistungsnachweis mit ungenügend bewertet (Leistungsverweigerung).

5. Fehlzeiten

- 5.1. Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert die Schule zu besuchen, sind folgende Punkte zu beachten:
- am ersten Fehltag ist die Klassenleitung über die Versäumnismeldung auf der Homepage (www.berufskolleggeldern.de) zu benachrichtigen
 - bei Beendigung des Schulversäumnisses muss eine schriftliche Mitteilung (Entschuldigung) oder eine ärztliche Bescheinigung über den Grund des Fehlens am ersten Tag der Anwesenheit unaufgefordert bei der Klassenleitung vorgelegt werden
 - bei längeren Fehlzeiten über drei Tage hinaus muss die schriftliche Mitteilung nach 4 Tagen vorliegen; dabei ist die voraussichtliche Dauer des Fehlens mitzuteilen
 - die Benachrichtigung des Schulbüros und die schriftliche Mitteilung an die Klassenleitung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten; volljährige Schülerinnen/Schüler erstellen die schriftliche Mitteilung selbst
 - wenn Zweifel besteht, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler ein ärztliches Attest verlangen; darüber können die Erziehungsberechtigten der volljährigen Schülerinnen/Schüler benachrichtigt werden.
- 5.2. Arztbesuche erfolgen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit.
- 5.3. Bei unentschuldigtem Fehlen einer Schülerin/eines Schülers benachrichtigt die Klassenleitung die Erziehungsberechtigten. Diese Regelung gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.
- 5.4. Auf Halbjahres-, Jahres- und Versetzungszeugnissen werden die unentschuldigten und entschuldigten Fehlzeiten dokumentiert.
- 5.5. Gemäß § 53 Abs. 4 des Schulgesetzes kann die Entlassung nicht mehr schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler erfolgen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden. Eine Androhung der Entlassung ist nicht erforderlich, da die „20-Stundenregelung“ hiermit bekannt gemacht und diese Vereinbarung durch den Klassenleitung dokumentiert wird. Nach Abmahnung kann eine Ausschulung aus dem Bildungsgang erfolgen.

6. Beurlaubung

- 6.1. Zur Wahrnehmung von wichtigen Terminen, die vorher bekannt sind (z.B. Vorstellungsgespräche, Termine bei der Arbeitsverwaltung, religiöse Veranstaltungen, Teilnahme an Fachtagungen, persönliche Anlässe, Praktika), ist von den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/ dem volljährigen Schüler eine Beurlaubung zu beantragen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- der schriftliche Beurlaubungsantrag ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Beurlaubung bei der Klassenleitung unter Nennung der Gründe zu stellen
 - Beurlaubungen **bis zu 2 Tagen** werden von der Klassenleitung ausgesprochen; darüber hinaus von der Schulleitung
 - der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

7. Befreiungen vom Sportunterricht

- 7.1. Auch für den Sportunterricht ist die Anwesenheit für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Für die Befreiung vom Sportunterricht ist folgendes zu beachten:

- die Befreiung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin/dem Schüler beantragt werden
Schülerinnen und Schüler, die durch ein Attest befreit sind, sind trotzdem beim Sportunterricht anwesend; sie können mit organisatorischen Aufgaben betraut werden und so am Unterrichtsgeschehen teilhaben (z.B. Schiedsrichter, Aufwärmprogramm usw.).
- 7.2. Für eine längerfristige Befreiung ist eine Bescheinigung gemäß des Formularvordrucks „Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport“ notwendig. Diese ist bei der Klassenleitung oder im Schulbüro erhältlich.

8. Sauberkeit und Ordnung

- 8.1. Es ist uns wichtig, in einer sauberen Schule zu lernen. Jede Schülerin/jeder Schüler hat daher im Rahmen eines Ordnungsdienstes an der Sauberkeit der Schule mitzuwirken.
Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, Lehr- und Lernmittel sowie Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und die Klassenräume sauber und aufgeräumt zu verlassen. Dazu gehört es auch, dass nach der letzten Schulstunde die Stühle auf die Tische gestellt werden, die Tafel zu säubern ist und Fenster zu schließen sind.
Die Toiletten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
- 8.4. Es ist verboten, gefährliche Gegenstände (z.B. Waffen jeder Art) zur Schule mitzubringen.
- 8.5. Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte und die Hausmeister im Schulbereich jeder Schülerin/jedem Schüler gegenüber weisungsbefugt.

9. Elektronische Medien

- 9.1. Das Benutzen von eigenen persönlichen elektronischen Medien (Smartphones, Tablets etc.) ist grundsätzlich im Unterricht nicht gestattet.
- 9.2. Lt. § 53 Abs. 2 Schulgesetz ist eine zeitweise Wegnahme von Gegenständen durch die Lehrkräfte möglich.
- 9.3. Die Lehrkräfte können den Einsatz von elektronischen Medien für den Unterricht gestatten.

10. Rauchen/Drogen

- 10.1. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 10.2. Hinter dem Schulgebäude, außerhalb des Schulgeländes, besteht die Möglichkeit zu rauchen.
- 10.3. Der Besitz oder Konsum von Drogen führt zum Verweis von der Schule

11. Erzieherisches Einwirken und Ordnungsmaßnahmen/ Information der Erziehungsberechtigten

- 11.1. Hier greifen die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des § 53 Schulgesetz.
- 11.2. Die Schule informiert in der Regel auch die Erziehungsberechtigten der volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 120 Abs. 8 Schulgesetz in wichtigen schulischen Angelegenheiten. Dazu gehören:
 - die Nichtversetzung
 - die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
 - der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus
 - die Androhung der Entlassung und die Entlassung von der Schule
 - die Attestpflicht

12. Ansprechpartner

- 12.1. Die Klassenleitungen und Fachlehrkräfte sind die vorrangigen Ansprechpartner bei fachlichen, organisatorischen oder pädagogischen Fragestellungen und Problemen.
- 12.2. Daneben können sich die Schülerinnen und Schüler bei den Beratungs- und den Verbindungslehrkräften informieren und beraten lassen. Die Namen und Sprechzeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 12.3. In besonderen Fällen können auch die Bildungsgangleitungen und die Schulleitung hinzugezogen werden.

13. Gebäudenutzung

13.1. Die EDV- Nutzerordnung ist Bestandteil dieser Schulsatzung.

13.2. Die Sporthallensatzung ist Bestandteil dieser Schulsatzung.

13.3. Die ausgehängten Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.